

Allgemeine Montagebedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Montage- und Inbetriebnahmeleistungen (nachfolgend „Montage“ genannt) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Montagebedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen, die der Verwender mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Montageleistungen und -angebote, selbst wenn sie nicht nochmal gesondert vereinbart werden.

(2) Wenn die Montage Teil eines Liefervertrages ist, gelten in vollem Umfang die Allgemeinen Lieferbedingungen des Verwenders. Im Falle sich widersprechender Regelungen gilt die Regelung dieser Allgemeinen Montagebedingungen vorrangig.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Preise und Zahlung

(1) Die Montage wird gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Montagesätze des Verwenders nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Fest-, Pauschal- oder Paketpreis schriftlich vereinbart ist. Die vereinbarten Beträge verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer, die dem Verwender in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

(2) Der Verwender ist berechtigt, angemessene Vorschussleistungen zu verlangen. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verwender. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Der Verwender ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verwenders durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Ver-

tragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 3 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Personal des Verwenders bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Verwender von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

(3) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Vorbereitung des Arbeitsplatzes zur Vornahme der Montage, Transport der betreffenden Gegenstände an der Arbeitsstelle, Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Arbeitsstelle
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Transportmittel, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Schmiermittel, Keile, Dichtungsmaterial u.ä.)
- c) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Haustechniker, IT-Administratoren und sonstige Fachkräfte oder Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Der Verwender übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Serviceleiters entstanden, so gelten §6 und §7 dieser Allgemeinen Montagebedingungen.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Druckluft und sonstiger Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume oder Schränke für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals
- f) Bereitstellung aller Materialien und Betriebskräfte und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind

(4) Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Sollte eine notwendige Vorbereitung des Montageplatzes durch den Auftraggeber nicht vor dem vereinbarten Beginn der Montage abgeschlossen sein, wird der Auftraggeber den Verwender rechtzeitig informieren.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Verwender nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Verwenders unberührt.

§ 4 Montagefrist, Montageverzögerung

(1) Die vom Verwender in Aussicht gestellten Montagefristen und Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vertraglich vereinbart ist.

(2) Eine vertraglich verbindlich vereinbarte Montagefrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(3) Der Verwender kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung der Montagefrist verlangen, wenn der Auftraggeber dem Verwender gegenüber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere §4 dieser Allgemeinen Montagebedingungen, nicht nachkommt.

(4) Der Verwender haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Leistungszeitpunkt nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Reisewarnung oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verwender nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verwender die Montage wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Eine eventuell vereinbarte Vertragsstrafe wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

(5) Der Verwender ist zu Teilleistungen berechtigt, solange dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Eine behauptete Unzumutbarkeit ist vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

(6) Gerät der Verwender mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz nach Maßgabe des §7 dieser Allgemeinen Montagebedingungen beschränkt.

§ 5 Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist unverzüglich nach Beendigung der Montage und sobald ihm die Abnahmebereitschaft durch das Montagepersonal des Verwenders angezeigt wurde zur förmli-

chen Abnahme im Beisein des Montagepersonals des Verwenders verpflichtet. Dies gilt auch vor Eintritt eines ggf. vereinbarten Ausführungstermins bzw. vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist. Die behauptete Unzumutbarkeit einer unverzüglichen Abnahme ist vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Verwenders. Jede Partei erhält unverzüglich eine Ausfertigung.

(3) Auf Verlangen des Verwenders sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

(4) Hat der Auftraggeber die unverzügliche Abnahme nach Anzeige der Abnahmebereitschaft im Beisein des Montagepersonals des Verwenders unterlassen, gilt die Montage dennoch als abgenommen, wenn

- seit Anzeige der Abnahmebereitschaft zwölf Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat (und z.B. eine Produktion aufgenommen hat)
- oder der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verwender angezeigten Mangels unterlassen hat.

(5) Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(6) Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Verwender zur Beseitigung der Mängel verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

(7) Ist der Auftraggeber durch das Montagepersonal zur Abnahme aufgefordert worden und hat er dennoch die Abnahme im Beisein des Montagepersonals unterlassen, so sind zusätzliche Aufwendungen für eine Wiederanreise zum Zwecke einer Mangelbeseitigung durch den Auftraggeber zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er noch nicht zur Abnahme verpflichtet war oder ihm eine unverzügliche Abnahme unzumutbar war.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Die Abnahmefiktion aus §5 (4) bleibt unberührt.

(2) Der Montagegegenstand ist nach Beendigung der Montage unverzüglich durch den Auftraggeber oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Montage gilt als genehmigt, wenn dem Verwender nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Beendigung der Montage oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des montierten Gegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in §8 (5) bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen des Verwenders ist der

beanstandete Montagegegenstand frachtfrei an den Verwender zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verwender die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Montagegegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der montierten Gegenstände ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verwenders, kann der Auftraggeber unter den in §7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verwender aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Montagebedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verwender gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verwenders den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Gleiches gilt für vom Auftraggeber beigestellte Teile.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Montage, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §7 eingeschränkt.

(2) Der Verwender haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Montage des von wesentlichen Mängeln freien Gegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die ver-

tragsgemäße Verwendung des Montagegegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verwender gemäß §7 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verwender bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Montagegegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Montagegegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verwenders für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von zehn Millionen EURO beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(6) Soweit der Verwender technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses §7 gelten nicht für die Haftung des Verwenders wegen groben Verschuldens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Betrifft die Montage auch Gegenstände, die nicht vom Verwender geliefert wurden, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern den Verwender im Falle einer Schutzrechtsverletzung kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber den Verwender von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber ist der Sitz des Verwenders. Dies gilt auch für Klagen gegen den Verwender. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist gem. Art. 6 CISG ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Montagebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Montagebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag verjähren, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Abschluss der Montage schriftlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus Gewährleistungsrechten sowie für die Haftung wegen Vorsatzes.

(5) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.